

99050005234000, 99050005234000

Schornsteinfeger beauftragen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8960687/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050005234000, 99050005234000
Leistungsbezeichnung I	Schornsteinfeger beauftragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Schornsteinfeger, Schornstein, Kaminfeger, Kaminkehrer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Ausübung (234)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2014
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/index.html https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Gesetze/Energie/EnEV.html https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/index.html https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Gesetze/Energie/EnEV.html
Teaser	
Volltext	<p>Der Gesetzgeber hat das bisherige Kehrmonopol in weiten Teilen aufgehoben. Seit dem 01.01.2013 kommt der Schornsteinfeger oder die Schornsteinfegerin nicht mehr unaufgefordert.</p> <p>Für folgende nicht hoheitliche Aufgaben können Sie jetzt einen Schornsteinfegerbetrieb frei wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kehren und Überprüfen Ihrer Feuerungsanlage • Messen der Abgaswerte <p>**Hinweis:** Folgende hoheitliche Aufgaben werden weiterhin durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin durchgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abnahme Ihrer Feuerungsanlagen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Feuerstättenschau: Innerhalb von 7 Jahren meldet sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin 2 Mal wie gewohnt von sich aus bei Ihnen. • Führung des Kkehrbuches
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Feuerstättenbescheid, der Ihnen als Eigentümer oder Eigentümerin im Anschluss an die Feuerstättenschau durch Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Ihre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin ausgehändigt wurde.</p>
Voraussetzungen	<p>Einen Schornsteinfegerbetrieb können Sie beauftragen als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer oder Eigentümerinnen von Haus- und Wohnungseigentum oder • Hausverwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG). <p>**Hinweis** : Als Mieter oder Mieterin dürfen Sie keinen Schornsteinfegerbetrieb beauftragen.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • **Nicht hoheitliche Aufgaben:** Den Preis für die im Feuerstättenbescheid festgelegten Arbeiten können Sie frei verhandeln. • **Hoheitliche Aufgaben:** Die Gebühren sind in der Kkehr- und Überprüfungsordnung des Bundes (KÜO) festgesetzt. Als Eigentümer oder Eigentümerin müssen Sie diese zahlen. Genaue Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die zuständige Behörde.
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen einen Betrieb mit der Durchführung der Schornsteinfegeraufgaben beauftragen.</p> <p>Sie können sich für Ihren bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger beziehungsweise Ihre bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder einen anderen Schornsteinfegerbetrieb frei entscheiden. Die Arbeiten dürfen durch alle Betriebe durchgeführt werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen sind. Das sind im Regelfall</p>

Modul

Sachverhalt

alle deutschen Schornsteinfegerbetriebe, aber auch vereinzelt Betriebe des Sanitär-Heizung-Klima-Handwerkes. Auch Schornsteinfegerbetriebe aus dem Ausland können zumeist durch Sie beauftragt werden.

Zu Ihrer Sicherheit sollten Sie vor der Beauftragung unbedingt nachprüfen, ob der betreffende Handwerker die Arbeiten tatsächlich durchführen darf, indem Sie beispielsweise durch eine Internetabfrage kontrollieren, ob der Anbieter in dem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführten Schornsteinfegerregister aufgeführt ist.

Der Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen und der Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. bietet Ihnen auf seiner Internetseite die Möglichkeit, nach regionalen Anbietern von Schornsteinfegerarbeiten zu suchen.

Weitere Auskünfte und Informationen zum Schornsteinfegerwesen erhalten Sie

- bei Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder Ihrer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin,
- beim Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband (ZIV) -,
- beim Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.,
- bei der unten genannten zuständigen Behörde.

<https://www.bafa.de/SharedDocs/Standardartikel/Aufgaben/S/schornsteinfegerregister.html>

<https://www.schornsteinfeger-liv-hessen.de/?nav=he>

<https://www.zds-schornsteinfeger.de/schornsteinfeger-suche.html>

<https://www.schornsteinfeger.de/>

<https://www.bafa.de/SharedDocs/Standardartikel/Aufgaben/S/schornsteinfegerregister.html>

<https://www.schornsteinfeger-liv-hessen.de/?nav=he>

<https://www.zds-schornsteinfeger.de/schornsteinfeger-suche.html>

<https://www.schornsteinfeger.de/>

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Im Feuerstättenbescheid steht, wann Sie welche Kehr-, Mess- und Überprüfungsarbeiten regelmäßig an den Heizungen durchführen lassen müssen. Diesen erhalten Sie als Eigentümer oder Eigentümerin von Haus- oder Wohnungseigentum im Anschluss an jede Feuerstättenschau. Sie sind als Eigentümerin oder Eigentümer selbst dafür verantwortlich, die im Feuerstättenbescheid genannten Termine einzuhalten. Die dort festgelegten Arbeiten müssen Sie rechtzeitig bei einem zugelassenen Betrieb in Auftrag geben. Zugelassen ist jeder Betrieb, der mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist oder die Voraussetzung nach §§ 7 bis 9 EU/EWR-Handwerk-Verordnung erfüllt. Die Arbeiten gelten erst dann als ausgeführt, wenn das Formblatt, mit dem der ausführende Betrieb die Durchführung der Arbeiten bestätigt, bei dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin fristgerecht eingegangen ist. Als Eigentümer oder Eigentümerin sind Sie für die Übermittlung und den fristgerechten Eingang des Formblattes verantwortlich. Jedoch dürfen Sie mit dem ausführenden Betrieb vereinbaren, dass dieser die Übermittlung für Sie übernimmt.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<p>Zuständige Behörde für Fragen des Schornsteinfegerwesens sind die kommunalen Behörden Ihres Landkreises bzw. Ihrer Kreisfreien Stadt oder Sonderstatusstadt.</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Hire chimney sweeps, Schornsteinfeger beauftragen</p>